

Der Grundstein

Wochenblatt des Deutschen Bauarbeiterverbandes

Veröffentlichungsblatt der Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Bauarbeiter „Grundstein zur Einigkeit“ Zuschußkasse

Das Blatt erscheint zum Sonnabend jeder Woche. Abonnementpreis pro Quartal M. 2 (ohne Postgebühren), bei Zusendung unter Kreuzband M. 2,40	Herausgegeben vom Deutschen Bauarbeiterverbande Hamburg 25, Wallstr. 1	Schluß der Redaktion: Montag mittag 1 Uhr. Vereins-Anzeigen werden mit 30 A für die dreigespaltene Petitzeile oder deren Raum berechnet
--	---	---

Zur Lebensmittelversorgung.

In der vergangenen Woche konnte sich endlich der Reichstag mit der Kartoffelversorgung des deutschen Volkes befassen. Das war dringend notwendig; denn die Zustände, die auf diesem Gebiet in den letzten Wochen eingetreten waren, waren im höchsten Grade besorgniserregend. Vom Präsidenten des Kriegsernährungsamts selbst wurde dieser Mangel anerkannt und rasche Abhilfe in Aussicht gestellt. Ein sehr beruhigendes Gefühl hat freilich die Rede des Herrn v. Batocki nicht hinterlassen. Er mußte der Wahrheit gemäß erklären, daß unsere diesjährige Kartoffelernte hinter der vorjährigen weit zurückbleibt, daß wir weder eine Notforbernte, noch auch nur eine gute, sondern höchstens eine zwar „nicht unbedingt schlechte, aber doch knappe Ernte“ haben. Das ist, wie gesagt, nicht sehr beruhigend; aber es ist gut, daß Herr v. Batocki trotzdem der Wahrheit die Ehre gab; denn gerade dadurch, daß man im vorigen Jahr das Volk in den Glauben wiegte, es wäre alles genügend da, hat man die Unzufriedenheit teilweise aufs höchste gesteigert. Vieles hielt man da als für bösen Willen der maßgebenden Stellen, was in Wirklichkeit in den Verhältnissen begründet war.

Wenn nun das ganze deutsche Volk weiß, daß wir in diesem Jahr mit unsern Kartoffeln ganz besonders haushälterisch umgehen müssen, so sollte man wenigstens hoffen dürfen, daß von vornherein mit jeder nur denkbaren Rücksichtlosigkeit genügend Kartoffeln für den menschlichen Bedarf sichergestellt werden. Unter der ausbrechenden Versorgung der Bevölkerung mit Speisekartoffeln, das ist im Reichstag mit Recht gefordert worden, muß alles andere zurückstehen. Und für ausreichend halten wir, das wollen wir hier gleich betonen, die Mengen Kartoffeln, die es in den letzten Wochen in verschiedenen Großstädten gab, auf keinen Fall. In normalen Zeiten mag die Bevölkerung mit durchschnittlich einem Pfund Kartoffeln den Tag auf die Person, vielleicht auch noch mit weniger, auskommen; in der jetzigen Zeit ist das einfach unmöglich, zumal die Bevölkerung vielfach schlechte Kartoffeln mit in den Kauf nehmen muß. Die Kartoffel muß heute eine ganze Reihe anderer Nahrungsmittel ersetzen. Das Wort reicht, trotzdem die Schwärzbarkeit heute schon besonders bedrückend ist, für viele Familien nicht aus. Auch unter den Tischknechtarbeitern gibt es ja starke Elter, die, wenn sie nicht zufällig mehrere wenig Brot essende Kinder in den untersten Vermögensjahren haben, an Brot ständig Mangel leiden. Da ist man dann zweimal, wenn es möglich ist, an manchen Tagen dreimal Kartoffeln, sei es, soweit das noch zu erlesen ist, mit Gemüse oder Fleisch zusammen, sei es allein als Bratkartoffeln, oder sei es schließlich als Pellkartoffeln mit Gering, Wärmelade oder anderen Dingen. Die Kartoffeln halten ja nicht vor, zumal Fett und andere Stoffe zu einer nahrhafteren Zubereitung fehlen. Man hofft sich mit Kartoffeln den Bauch, und bald darauf stellt sich neues Hungergefühl ein.

Unter diesen Umständen sind anderthalb Pfund Kartoffeln den Tag das wenigste, was man jeder Person zugestehen muß. Daß hier für Viehdüngerarbeiten geringere Rationen festgesetzt werden, halten wir für ganz und gar unangehörig. Wer die anderthalb Pfund Kartoffeln den Tag nicht notwendig braucht, der wird sie auch nicht kaufen; denn aus Vermögenslosigkeit niemand den Bauch mit Kartoffeln voll. Dagegen wären es sehr zu begrüßen, wenn man bestimmten Arbeitergruppen, die ganz besonders schwere Arbeit leisten müssen, mehr als anderthalb Pfund Kartoffeln gewähren könnte. Jedenfalls sollte man die Kartorrationen auf weniger als anderthalb Pfund den Tag nur dann beschränken, wenn gar kein anderer Ausweg bleibt. Auf keinen Fall dürfen etwa Kartoffeln, aus Vieh verfüttert oder zur Spiritfabrikation verwendet werden, solange nicht eine für die menschliche Ernährung ausreichende Menge Kartoffeln sichergestellt ist.

Es wird aber auch Zeit, daß endlich andere Lebensmittel in ausreichenden Mengen geliefert werden. Mitte September hat das Kriegsernährungsamt die Grieche herabgesetzt und Höchstpreise für Weizenstrawpen und Gerstengröße eingeführt. Gleichzeitig hat es versprochen, daß Grie-

und Graupen in Zukunft in größeren Mengen als bisher in den Verkehr gelangen würden. Bis heute hat man davon nicht nur nichts gemerkt, sondern Grieß und Graupen waren, wenigstens in Hamburg, im Gegenteil so gut wie gar nicht mehr zu haben. In der Bevölkerung hat das auf neue heftigen Unwillen erregt. Nichts ist aufregender, als wenn man Tag für Tag und Woche um Woche umsonst auf versprochenen Lebensmitteln warten muß. Wenn man nicht in der Lage ist, bestimmte Lebensmittel zu liefern, dann sollte man in der Bevölkerung auch nicht Hoffnungen wecken, die man nachher nicht erfüllen kann. Bei den Hafenernährungsamt hat das Kriegsernährungsamt solche Versprechungen nicht gemacht, sondern ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die gesteigerte Erzeugung dieser Nahrungsmittel aus der diesjährigen Ernte „erst in der nächsten Zeit“ sichtbar werden könne. Hier mußte wenigstens jeder, daß auf Hafenernährungsamt zunächst zu rechnen sei, so daß uns Enttäuschungen erspart blieben. Wir möchten aber nun doch hoffen, daß die „nächste Zeit“ bald da ist und daß die gesteigerte Erzeugung wirklich sichtbar wird. Brot und Kaffee als erstes Frühstück hat sich die Bevölkerung unter dem Zwange der Not — sicher nicht zu ihrem Schaben — in großem Umfange abgewöhnt. Man es oder trant früh morgens seine Hafenernährung, Hafenernährung oder Grießsuppe. Die ist nahrhaft und befeuchtlich und kann das Frühstücksbrot sehr wohl ersetzen. Aber sie kann es nur ersetzen, wenn man sie hat. Ebenso ist es mit dem gefunden und nachherigen Grießpudding und der Größe an Stelle anderer Nahrungsmittel. Mäße deshalb das Kriegsernährungsamt so rasch als möglich dafür sorgen, daß die Bevölkerung wieder die Rohstoffe zu ihren Suppen und Puddings bekommt.

Hier haben wir übrigens noch einen anderen Wunsch. Die Milchknappheit hat dazu geführt, daß in der Hauptstadt nur noch Säuglinge und Kranke Anspruch auf Vollmilch haben. Ueber diese Regelung wird sich kein vernünftiger Mensch beklagen; denn es ist nur recht und billig, daß die vorhandene Vollmilch zuerst auf jene Volksglieder verteilt wird, die sie am notwendigsten brauchen. Aber man sollte dann wenigstens dafür sorgen, daß der Rest der Bevölkerung Magermilch bekommt. Ganz ohne Milch läßt sich eine wohlgeschmeckende und nahrhafte Grieß- oder Hafenernährung nicht führen, zumal jetzt, wo auch Butter als Ersatz nicht da ist. Auch hier müssen wir fordern, daß Milch an Vieh — abgesehen von Küthern in den ersten Wochen — nicht verfüttert werden darf, solange für die häusliche sowie die viehlose ländliche Bevölkerung nicht die allenotwendigste Milch sichergestellt ist. Wir sind überzeugt, daß sich für das Volk genügend Milch beschaffen läßt, wenn die vorhandenen Milchquellen rücksichtslos ausgenutzt werden. Von den Landwirten muß man hier, wie bei der Kartoffel- und sonstigen Lebensmittelversorgung, mehr Verständnis für die Bedürfnisse der Städte und mehr Sinn für die Lage unseres Volkes fordern. Da wird noch außerordentlich viel gefehlt, und wenn die Fische alle in Erfüllung gingen, die die häusliche Bevölkerung im letzten Jahre auf die Landwirte ausgebracht hat, müßten wir wahrhaftig nicht in der Haut dieser Leute stehen. Die Landwirte sollten doch in ihrem eigenen Interesse bedenken, daß der Krieg auch einmal vorübergeht und sollen nicht die Empörung der häuslichen Bevölkerung immer noch mehr steigern.

Der nicht Land besitzende und nicht im Gelde schwimmende Teil des deutschen Volkes hat wahrhaftig während des Krieges im Ertragen von Einsparungen und Entbehrungen eine Geduld bewiesen, die spätere Geschlechter noch in Erstaunen setzen wird. Er wird, daran ist gar kein Zweifel, diese Geduld auch ferner zeigen, bis die Regierung der uns feindlichen Staaten zu einem friedlichen und ehrenvollen Frieden bereit sind; vorausgesetzt, daß man ihm nicht mehr Entbehrungen zu mutet, als unumgänglich nötig ist. Der Winter steht jetzt vor der Tür; er wird uns manches Ältere und Schwere bringen. Mag die Regierung dafür sorgen, daß es nicht bitterer und schwerer wird, als das unter den gegebenen Verhältnissen unbedingt notwendig ist.

Der Jahresarbeitsverdienst eines Maurers.

(Selbstames Urteil des Reichsversicherungsamts.)

Die Paragraphen 564 bis 571 der Reichsversicherungsordnung bestimmen die Art der Feststellung des Jahresarbeitsverdienstes, monach in der gewerblichen Unfallversicherung die Rentenberechnung stattfindet. Der Bestimmungen sind es offenbar genug. Aber man kann mit ihnen zweiten nichts Rechtes anfangen, wie folgender Fall beweist: Der Maurer Z wurde von einem Betriebsmann, der auf seinem Grundstück in eigener Regie einen Brunnen baute, bei der Ausführung der Arbeiten beschäftigt. Schon am zweiten Tage seiner Beschäftigung verunglückte Z tödlich. Die Berufsgenossenschaft stellte zwecks Berechnung der Hinterbliebenenrenten den Jahresarbeitsverdienst auf 300 x M. 3 = M. 900 fest. Sie bezog sich auf die Angaben des Arbeitgebers, monach der Verdienst des Verunglückten in dem Eigenbetrieb auf M. 3 für den Arbeitstag anzusetzen sei, und nahm 300 „betriebsübliche“ Arbeitstage an. Bei dieser Feststellung des Jahresarbeitsverdienstes berief sich die Berufsgenossenschaft auf § 564 der Reichsversicherungsordnung. Dieser lautet:

„Als Jahresarbeitsverdienst gilt, wenn der Verletzte ein volles Jahr vor dem Unfall im Betriebe beschäftigt war, das Dreifache des durchschnittlichen Verdienstes für den vollen Arbeitstag, vorbehaltlich des § 569. — Ergibt die übliche Betriebsweise eine höhere oder niedrigere Zahl von Arbeitstagen, so wird mit dieser Zahl statt dreihundert verfahren.“

Man wird ohne weiteres sagen müssen, daß die Bezugnahme der Berufsgenossenschaft auf die vorstehende Bestimmung ein Koch hat, da ja der Verunglückte nicht ein volles Jahr „im Betriebe“ beschäftigt war. Weil nun die Maurer in den Baugeschäften der in Betracht kommenden Gegend, wie die Akten ergaben, M. 3,70 bis M. 3,80 für den vollen Arbeitstag erhielten, so wurde von den Hinterbliebenen im Rechtswege beantragt, daß ein entsprechend höherer Jahresarbeitsverdienst der Rentenberechnung zugrunde gelegt werde. Das Oberverwaltungsamt kam aber auch dazu, den Jahresarbeitsverdienst auf M. 900 festzusetzen. Es berief sich jedoch nicht auf § 564, sondern auf § 566 der Reichsversicherungsordnung und nahm ebenfalls M. 3 als den Tagesdurchschnittsverdienst Z an, den es auch mit 300 vervielfältigte, da die Zahl der betriebsüblichen Arbeitstage im Jahre 300 sei. § 566 der Reichsversicherungsordnung lautet:

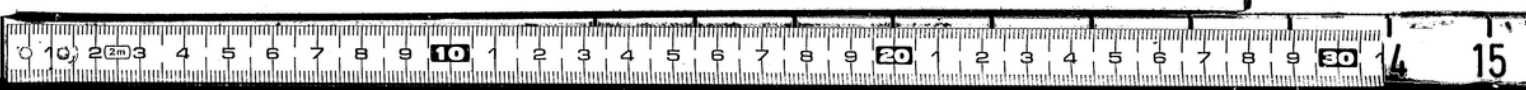
„Läßt sich die Berechnung nach § 565 nicht ausführen, so wird der Jahresarbeitsverdienst durch Berücksichtigung der betriebsüblichen Zahl von Arbeitstagen im Jahre mit dem Entgelt berechnet, den der Verletzte während der Beschäftigung im Betriebe durchschnittlich für den vollen Arbeitstag bezogen hat.“

Und § 565, auf den der vorstehende § 566 Bezug nimmt, lautet:

„Wer der Verletzte noch kein volles Jahr vor dem Unfall im Betriebe beschäftigt, so wird der Jahresarbeitsverdienst in der Weise berechnet, daß die Zahl der Tage, an denen der Verletzte im Betriebe beschäftigt war, mit dem durchschnittlichen Verdienste für den vollen Arbeitstag vervielfältigt wird; zugefügt wird für die übrigen betriebsüblichen Arbeitstage des Jahres der durchschnittliche Verdienst, den während dieser Zeit Verletzte der gleichen Art und Erwerbsfähigkeit im Betriebe oder in einem benachbarten Betriebe gleicher Art für den vollen Arbeitstag bezogen haben.“

Der Rekurs gegen die Entscheidung des Oberverwaltungsamts wurde vom Reichsversicherungsamt verworfen. Aber vor dem Reichsversicherungsamt fand nun weder die Heranziehung des § 564 noch die Heranziehung des § 566 der Reichsversicherungsordnung zwecks Feststellung des Jahresarbeitsverdienstes Gnade. Das Reichsversicherungsamt legte vielmehr keine Entscheidung; die Bestimmungen in §§ 565, 567 der Reichsversicherungsordnung zugrunde und kam so zur Feststellung eines Jahresarbeitsverdienstes von M. 694,60, in Buchstaben: fünfhundert vierundneunzig Mark 60 Pfennig. Der § 567 (§ 565 siehe oben) der Reichsversicherungsordnung lautet:

„Ist die betriebsübliche Zahl der Arbeitstage im Jahre so gering, daß die im Betriebe Beschäftigten regelmäßig noch andere Arbeit gegen Entgelt verrichten, so wird in den Fällen der §§ 565, 566 für die an dreihundert fehlende Zahl von Arbeitstagen der Durchschnittsverdienst für Erwa-



über einundzwanzig Jahre, der zur Zeit des Unfalls für den Beschäftigungsort der Versicherten festgelegt ist, dem nach § 565 oder 566 berechneten Betrage zugerechnet.

Der Jahresarbeitsverdienst ist im vorliegenden Falle an der Hand der Vorschriften der §§ 565, 567 der Reichsversicherungsordnung zu berechnen. Danach ist zunächst die Zahl der Tage, an denen J. in dem Betriebe, in welchem er verunglückt ist, beschäftigt war, mit dem durchschnittlichen Verdienst für den vollen Arbeitstag zu veranschlagen. Da J. nur an zwei Tagen tätig gewesen ist und sein Verdienst für den Tag sich auf M. 3 belief, so ergibt sich der Betrag von M. 6. Nach § 565 der Reichsversicherungsordnung ist dem Betrage von M. 6 für die übrigen betriebsüblichen Arbeitstage des Jahres der durchschnittliche Verdienst zuguzählen, den während dieser Zeit Versicherte der gleichen Art und Erwerbsfähigkeit in einem benachbarten Betriebe gleicher Art — das ist Personen im Betrieb nicht vorhanden sind — für den vollen Arbeitstag bezogen haben.

Die Jahresarbeitsverdienst ist im vorliegenden Falle an der Hand der Vorschriften der §§ 565, 567 der Reichsversicherungsordnung zu berechnen. Danach ist zunächst die Zahl der Tage, an denen J. in dem Betriebe, in welchem er verunglückt ist, beschäftigt war, mit dem durchschnittlichen Verdienst für den vollen Arbeitstag zu veranschlagen. Da J. nur an zwei Tagen tätig gewesen ist und sein Verdienst für den Tag sich auf M. 3 belief, so ergibt sich der Betrag von M. 6. Nach § 565 der Reichsversicherungsordnung ist dem Betrage von M. 6 für die übrigen betriebsüblichen Arbeitstage des Jahres der durchschnittliche Verdienst zuguzählen, den während dieser Zeit Versicherte der gleichen Art und Erwerbsfähigkeit in einem benachbarten Betriebe gleicher Art — das ist Personen im Betrieb nicht vorhanden sind — für den vollen Arbeitstag bezogen haben.

Das Reichsversicherungsamt konnte zu der eigenartigen Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes nur kommen, indem es dem „Gigantbetrieb“ aus der Summe der Baubetriebe löste. Dazu bietet aber die Reichsversicherungsordnung in ihren Bestimmungen über die Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes keine Handhabe. Diese Bestimmungen sprechen sich für den „Betrieb“. Und schließlich war somit der Eigenbaubetrieb ein „Baubetrieb“, und die im benachbarten gleichartigen Betrieb, dem Baubetrieb, „betriebsübliche“ Zahl der Arbeitstage war schließlich 300. Somit betrug der Jahresarbeitsverdienst, die eigene Feststellung des Reichsversicherungsamtes über den Betrag des Durchschnittsverdienstes gleichartiger Versicherte in benachbarten gleichartigen Betrieb“ zugrunde gelegt, 298 > M. 3,90 = M. 1162,20 + (2 > M. 3) = M. 1168,20, aber nicht M. 594,60. Im ganzen dem vorliegenden Fall ein juristischer Spezialfall. Man denke: Die Berufsgenossenschaft als erste Instanz zieht den § 564 der Reichsversicherungsordnung zur Feststellung heran und kommt so auf einen Jahresarbeitsverdienst von M. 900; die zweite Instanz, das Oberverwaltungsamt, hält die Berechnung nach § 564 nicht für angebracht; es wendet den § 566 a. a. O. an und kommt so ebenfalls auf M. 900 Jahresarbeitsverdienst.

Dann kommt die dritte Instanz, das Reichsversicherungsamt, und erklärt beide Berechnungsarten und insbesondere die Heranziehung des § 564 wie des § 566 für falsch und berechnet nach §§ 565, 567 den Jahresarbeitsverdienst auf M. 694,60. Es ist schwer, trotz der ersten Zeit, dabei ernst zu bleiben! Die Entscheidung des Reichsversicherungsamtes ist als „grundsätzliche“ bezeichnet. Wir erwarten, daß bei nächster Gelegenheit ein Senat des Reichsversicherungsamtes in seiner Rechtsauffassung gegen wesentlich von dieser grundlegenden Entscheidung abweichend und entsprechend dem grundlegenden Entscheidungsweg die Sache alsdann § 1717 der Reichsversicherungsordnung die Sache des Reichs zur Entscheidung an den Obergericht Senat des Reichsversicherungsamtes verweisen wird. Sollten wir uns täuschen, verhängnisvoll für die Bauarbeiter, die in der Praxis der Reichsversicherungsamt als die richtige, dem Gesetzgeher entgegenstehende Auffassung angesehen werden, so wäre eine Abänderung dieses Gesetzeswortes höchst notwendig. Denn ein unzulässiger Zustand wäre es, wenn für jeden gelegentlich einmal auf kurze Zeit in einem einzigen Eigenbaubetrieb tätigen und hier einem Betriebsunfall erliegenden Bauarbeiter der überall recht niedrig angelegte „Ortslohn gewöhnlicher Arbeiter“ (§ 149 der Reichsversicherungsordnung) bei der Rentenberechnung zugrunde gelegt werden sollte.

Frauenarbeit im Baugewerbe.

Wie werden nun die im Baugewerbe zurzeit beschäftigten Frauen bezahlt? Auch hierüber hat die Umfrage einiges Licht verbreitet, ohne deshalb als eigentliche Lohnstatistik gelten zu wollen. Es konnte sich nur darum handeln, einen ungefähren Ueberblick zu gewinnen, und den gibt die nachstehende Tabelle:

Table with columns: Bezirk, Zahl der Frauen, Stundenlohn, Tageslohn, etc. Rows include Königsberg, Bromberg, Stettin, Breslau, Berlin, Magdeburg, Frankfurt, Geln, Dortmund, Bremen, Hannover, Hamburg, Rostock, Dresden, Leipzig, Nürnberg, München, Stuttgart, Karlsruhe, Straßburg.

Ein Blick auf diese Tabelle, die das Ergebnis dieses Teiles der Umfrage nach Bezirken geordnet zusammenfaßt, zeigt bei aller Verschiedenartigkeit der Lohnverhältnisse doch ein in allen Bezirken übereinstimmendes Merkmal. Nämlich daß die Frauenarbeit, wie in anderen Berufen, so auch im Baugewerbe, ganz bedeutend geringer bewertet wird als die Arbeit der Männer, obwohl es sich um die gleichen Arbeiten handelt. Zum Vergleiche sind der Tabelle in zwei Spalten die für Bauhilfsarbeiter vertraglich vereinbarten Stundenlöhne angeführt worden, und zwar aus den Zweigvereinen, in denen baugewerbliche Frauenarbeit vorkommt, für den Bezirk der höchste und der niedrigste Vertraglohn. Zum Vergleich mit den unteren Tabellen ist die Tabelle in 15 Bezirken eine die Hälfte bis zu zwei Dritteln des Vertraglohnes, in 4 Bezirken sowie im Gesamtdurchschnitt bis zu drei Vierteln und in zwei Bezirken etwas mehr. Erheblich größer sind die Unterschiede bei den niedrigsten Löhnen. Einige Bezirke bieten hierfür keinen Vergleich, da nur in einem Orte Frauenarbeit vorkommt oder nur ein einzeljähriger Lohn ermittelt ist. Sieht man auch den niedrigsten Vertraglohn gleich 100, so ergibt sich als niedrigster Frauenlohn in den Bezirken Bromberg 36, Leipzig 41, Breslau 42, Königsberg 43, Dortmund 44, Hamburg 45, Geln 47, Magdeburg 49, Dresden 50,

München und Erfurt 51, Karlsruhe und Stettin 52, Bremen 53, Berlin 53, Nürnberg 53, Rostock 58, im Gesamtdurchschnitt 42. In 9 Bezirken und im Gesamtdurchschnitt blieb der niedrigste Frauenlohn unter der Hälfte des niedrigsten Vertragslohnes. Wo Tageslöhne festgelegt sind, entsprechen sie allgemein etwa dem Schlußden des Stundenlohnes und halten auch ungeachtet der gleichen Abstand von dem Gehaltenden des vertraglichen Stundenlohnes ein. Für einen Teil der zu Stundenlöhnen beschäftigten Frauen sind gleichzeitig auch Tageslöhne angegeben. Nur einige Bezirke haben zwischen beiden Entlohnungsarten Unterschiede. Die Zahl der in den beiden Spalten unserer Lohnübersicht angegebenen Frauen darf deshalb nicht zusammengezählt werden. Am geringsten war der den Frauen durchschnittlich gezahlte Lohn in den Bezirken Breslau, Bromberg und Erfurt; hier betrug er weniger als 30 % des zu 40 % betrug er in München, Nürnberg, Leipzig, Stettin, Dortmund, Bremen, Dresden, Rostock, Karlsruhe, Hannover, Königsberg, Stuttgart. Ueber 40 % fand der durchschnittliche Stundenlohn nur in den Bezirken Hamburg, Magdeburg, Berlin und Frankfurt.

Aufarbeit war nur vereinzelt festzustellen. So im Bezirk Stettin in Siedlich; der Wochenverdienst betrug hier M. 16. Dann im Bezirk Breslau in Glogau, Wochenverdienst M. 13, und in Oepeln, Wochenverdienst M. 21, sowie im Bezirk Dortmund in Hamm und in Minden; in beiden Orten ist der Wochenverdienst auf M. 21 angegeben. Was für Arbeiten diese Frauen in Auftrag verrichten, ist aus den Berichten nicht für alle sicher festzustellen. Meistens handelt es sich um Erdbarbeiten bei Straßen- und Bahnbau.

Die insbesondere für Erdbarbeiterinnen ermittelten Löhne lassen sich aus den Berichten nur für wenige Orte feststellen, weil die meisten Berichte für alle im Hoch- und Tiefbau sowie bei Erdbarbeiten beschäftigten Frauen gemeinsame Angaben enthalten. In den wenigen Orten, wo die Erdbarbeiterinnenlöhne für sich allein festzustellen waren, betragen sie durchschnittlich für den Bezirk Leipzig 21 %, Bromberg 23 %, Erfurt 24 %, Stettin und Breslau 25 %, München und Dresden 28 %, Magdeburg 31 %, Dortmund 37 %, Hannover 38 %, Königsberg und Stuttgart 40 %, Hamburg 41 %, Berlin 45 %. Nur in Berlin, Dortmund und Hamburg fanden die Löhne der Erdbarbeiterinnen bis zu 2 % über den Durchschnitt der für alle Erdbarbeiterinnen ermittelten Löhne. In neun anderen Bezirken, die hierüber einen Vergleich zulassen, waren sie geringer, teils sogar recht bedeutend, so um 5 1/2 % in Erfurt, um 6 1/2 % in Bromberg und in Dresden, um 7 % in Stettin, um 9 % in Leipzig, um 12 % in Magdeburg. Eine sichere Grundlage bietet dieser Vergleich jedoch nicht; denn in der großen Mehrzahl der Orte, wo sich die Löhne der einzelnen Arbeiterinnengruppen nicht getrennt beurteilen lassen, werden die Erdbarbeiterinnen an dem dort ermittelten höheren Löhnen teilhaben. Auch lassen sich die Löhne der Erdbarbeiterinnen kaum mit den für männliche Erdbarbeiter feststehenden oder taxifisch vereinbarten Löhnen vergleichen. Solche Lohnvereinbarungen sind für diesen Beruf noch sehr selten, oft gelten sie nur für einzelne Firmen oder für ganz bestimmte Arbeiten, mit deren Feststellung ihre Gültigkeit wieder erlischt. Nur zwei Orte liefern hierin einen Vergleich zu, nämlich Nowawes und Minden. In Nowawes bestimmt ein von 1915 bis 1916 geltender Tarifvertrag für Erdbarbeiter einen Stundenlohn von 58 %, wogegen die Umfrage bei den Arbeiterinnen einen Tageslohn von M. 2,90 ermittelte. Den Tageslohn als Sechstel des Stundenlohnes eingerechnet, beträgt der Lohn der Frauen bei den gleichen Arbeiten nur die Hälfte des Vertraglohnes. In Minden, wo ein im Jahre 1914 abgeschlossener Vertrag 42 % vorschrieb, erhielten die Erdbarbeiterinnen 35 %, also jetzt, bei dem um vier bis das Doppelte verneerten Lohnverhältnisse, 7 % weniger.

Einige weitere 1915 und 1916 geltende Tarifverträge sprechen den Erdbarbeiterinnen folgende Löhne zu. Wo sich in den entsprechenden Bezirken eine Erdbarbeiterinnengruppe feststellen ließen, ist ihr Durchschnittsbetrag in Klammern beigefügt. Sommerberg 41 bis 44 (24) %, Nürnberg 44 %, Jena 46 (24) %, Lübeck 47 (41) %, Oldenburg 48, Halle (Arbeit in Dörfelort) 49 %, Karlsruhe 54 %, Höchst 54 %, Mannheim 55 %, Wiesbaden 55 %, Hamburg 55 (41) %, Luden 60 (41) %. Auch hier zeigen sich starke Unterschiede zugunsten der Erdbarbeiterinnen.

Das ist das Ergebnis unserer Erhebungen; die Schlussfolgerungen für unser Verhalten werden später zu ziehen sein.

Das Ergebnis der fünften deutschen Kriegsanleihe.

Nach einer amtlichen Mitteilung hat die fünfte deutsche Kriegsanleihe insgesamt 1 015 173 000 gebracht. In dieser Summe sind die Feld- und Ueberseegebühren noch nicht enthalten, so daß sie sich noch erhöhen wird. Das ist ein Erfolg, den sicher selbst in Deutschland viele nicht erwartet hatten. Man mußte sich davon, daß gegenwärtig politische Schatzmacher ihre Mißgunst gegen die Regierung dadurch zum Ausdruck bringen wollten, daß sie sich der Anleihegebühren enthielten. Andererseits hätte man in jenen minderentwickelten Kreisen, die in dem Erfolg der früheren Anleihen noch nach Kräften beigetragen hatten, vielfach das Wort, die Regierung möge sich die notwendigen Gelder von jenen Leuten holen, denen sie die Auszubehaltung des Volkes immer noch nicht umgänglich gemacht habe. Der Erfolg der Anleihe beweist aber, daß diese Stimmung keinen allzu großen Einfluß auf ihr Ergebnis hatten. Die finanzielle Kraft Deutschlands, die sich in dieser Anleihe abermals kundtun hat, ist geradezu staunenerregend. Rund 47 Milliarden Mark haben die bisherigen

